

### Mündliche Anfrage Nr. 117

des Abgeordneten Thomas Domres  
Fraktion DIE LINKE

#### Verfahren beim Auftreten von Rinderherpes

Rinderherpes (Bovines Herpesvirus 1) ist eine ansteckende Rinderkrankheit. Derzeit wird in der Landwirtschaft kontrovers diskutiert, ob eine Tötung eines befallenen Bestandes der richtige Weg bei der Bekämpfung der Seuche ist. In Nordrhein-Westfalen läuft dazu ein Gerichtsverfahren.

Ich frage die Landesregierung:

Welche Regelungen gibt es in Brandenburg beim Auftreten von Rinderherpes?

#### Antwort:

Auf Grundlage der bundesweit geltenden Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) und um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern, hat die Städteregion Aachen die Tötung von 700 Milchrindern, bei denen Antikörper gegen BHV1 entdeckt worden waren, angeordnet. Dagegen haben die betroffenen Landwirte geklagt. Das Verwaltungsgericht Aachen hat die Klagen am 24. März 2020 mit Verweis auf das erhebliche öffentliche Interesse an einer Ausmerzung der Tierseuche abgewiesen.

Deutschland ist anerkannt frei von Infektionen mit BHV1. Deshalb ist die prophylaktische Impfung gegen BHV1 im gesamten Bundesgebiet grundsätzlich verboten.  
Eine Heilung infizierter Tiere ist nicht möglich.

Im Falle des Auftretens von BHV1-Infektionen sind Bekämpfungsmaßnahmen nach der BHV1-Verordnung durchzuführen, die zu einer Tilgung des Ausbruchs führen. Gelingt eine Tilgung nicht, geht der mit hohem Aufwand erreichte Freiheitsstatus verloren.

Deshalb werden in Brandenburg bei Feststellung einer BHV1-Infektion folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Der betroffene Bestand wird gesperrt.
- Nach amtlicher Feststellung eines BHV1-Verdachts oder -Ausbruchs sind alle Rinder des betroffenen Bestandes unverzüglich klinisch und serologisch zu untersuchen. Die weiteren Bekämpfungsmaßnahmen sind vom Veterinäramt in Abstimmung mit dem Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes im Einzelfall festzulegen und wesentlich abhängig von der Ausbreitung der Infektion und vom Auftreten klinischer Erscheinungen im Bestand.

- Alle infizierten Tiere sind aus dem Bestand zu entfernen
- Die Anordnung einer Notimpfung ist nur zulässig, wenn dies nach Einschätzung des Tierseuchenbekämpfungsdienstes des Landes epidemiologisch notwendig ist. Im Falle der Anwendung der Notimpfung ist unverzüglich ein betrieblicher Sanierungsplan unter Hinzuziehung des Tierseuchenbekämpfungsdienstes des Landes zu erstellen.
- Die Anordnung der Tötung/Schlachtung aller Tiere eines infizierten Bestandes kann getroffen werden, wenn dies der schnellen Beseitigung des Infektionsherdes dient.

Die BHV1-Infektion gilt im Bestand als erloschen, wenn alle Rinder des Bestandes getötet/geschlachtet oder entfernt worden sind

oder

die infizierten Rinder getötet/geschlachtet oder entfernt worden sind und die übrigen Rinder des Bestandes keine Anzeichen einer BHV1-Infektion bei der klinischen und serologischen Nachuntersuchung aufweisen.